

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium Elementarpädagogik für das Studienjahr 2022/23

Präambel

Das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Pädagogischen Hochschulverbund Süd-Ost¹ (PHVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im PHVSO gem. § 50 Abs. 6 HG ein untereinander abgestimmtes Reihungsverfahren durch. Bei diesem Reihungsverfahren wird zum einen auf die Ausübung der Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. eine vierjährige einschlägige Berufspraxis verbunden mit dem Interesse an einer Leitungsfunktion und zum anderen auf den Zeitpunkt der Anmeldung abgestellt. Im Dienst stehende Leiteri*nnen einer Kinderbildungs- und -betreuungsinstitution werden vor Kindergartenpädagog*innen mit Interesse an einer Leitungsfunktion gereiht. Innerhalb dieser beiden Gruppen entscheidet das Datum der Bewerbung über die Reihung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber*innen, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im PHVSO im Studienjahr 2022/23 zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden wollen.
- (2) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird von den vier Pädagogischen Hochschulen im PHVSO als gemeinsam eingerichtetes Studium gem. § 39b HG 2005 geführt. An den drei Standorten Burgenland, Kärnten und Steiermark findet jeweils ein eigenständiger Durchgang

¹ Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark.

statt, wobei der Durchgang am Standort Steiermark von der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum und der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemeinsam durchgeführt wird.

Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird dabei an den drei Standorten wie folgt festgelegt:

- a. Standort Burgenland: Private Pädagogische Hochschule Burgenland 0
- b. Standort Kärnten: Pädagogische Hochschule Kärnten 30
- c. Standort Steiermark: Private Pädagogische Hochschule Augustinum: 11; Pädagogische Hochschule Steiermark 22

§ 3 Informationen zu den Reihungskriterien

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerber*innen sind zum einen die Ausübung der Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw eine vierjährige einschlägige Berufspraxis in einer elementarpädagogischen Bildungsinstitution und/oder Kinderbetreuungseinrichtung verbunden mit dem Interesse an einer Leitungsfunktion und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung. Im Dienst stehende Leiter*innen einer Kinderbildungs- und -betreuungsinstitution werden vor Kindergartenpädagog*innen mit vierjähriger einschlägiger Berufspraxis und Interesse an einer Leitungsfunktion gereiht. Innerhalb dieser beiden Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständig ausgefüllten Anmeldung und der für die Zulassung vorgeschriebenen Unterlagen.
- (2) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen sowie auf deren Anmeldeportalen veröffentlicht.

§ 4 Reihung

- (1) Die Reihung jener Studienwerber*innen, die am jeweiligen Standort einen Studienplatz bekommen, erfolgt gem. § 3 Abs 1 nach dem Dienststand (Leitungsfunktion oder vierjährige einschlägige Berufspraxis verbunden mit Interesse an einer Leitungsfunktion) sowie nach dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständig ausgefüllten Anmeldung und der für die Zulassung vorgeschriebenen Unterlagen.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienbewerber*innen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerber*innen nach Ende der Anmeldefrist zum Bachelorstudium Elementarpädagogik unter der in § 2 Abs 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2022/23 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum:

Die Rektorin:

RgR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel